

## **„Roma-Familien leben nach ihren eigenen Regeln“**

### **Zeitung setzt sich mit den Ursachen für Kriminalität auseinander**

Eine Regionalzeitung berichtet gedruckt und online nahezu textidentisch über eine Massenschlägerei mit 60 Beteiligten aus zwei Roma-Familien. Die Vorgänge rund um ein bestimmtes Mietshaus (der Autor nennt die genaue Adresse) werden näher beleuchtet. Die Massenschlägerei, zu der die eine Hälfte der Beteiligten mit Autos angekommen war, habe zu einem großen Polizeieinsatz geführt. Im Beitrag kommt ein Sozialarbeiter zu Wort, der Teile einer Familie betreut habe. Er wird mit den Worten zitiert, es habe sich wohl um eine Familienfehde gehandelt. Vorstellbar sei auch, dass es um Bettelreviere im Zentrum einer Großstadt gegangen sei. Der Sozialarbeiter spricht über das Grundproblem der Roma-Familien, die streng patriarchalisch organisiert seien und nach ihren eigenen Regeln lebten. Der Autor des Beitrages geht auch auf die grundsätzliche Entwicklung der Bevölkerungsstruktur im Zusammenhang mit Roma-Familien ein. Ein Arbeitskreis „Kritische Soziale Arbeit“ ist in diesem Fall der Beschwerdeführer. Er sieht einen Verstoß gegen die Richtlinie 8.8. Danach sind Angaben über den Wohnsitz zu vermeiden, wie in dem kritisierten Beitrag geschehen. Der Arbeitskreis kritisiert diskriminierende Ausführungen über die „schwer oder gar nicht integrierbaren“ Zugewanderten, die ihre Heimatländer nur verließen, um in Deutschland Kindergeld zu beantragen. Viele von ihnen würden kriminell. In dem Bericht – so der Arbeitskreis - würden altbekannte antiziganistische Bilder aufgegriffen und unreflektiert wiederholt. Beispiele: Diese Menschen lebten auf dem Müll oder verursachten Müll, Großfamilien, teure Autos, Bettelei, mangelnde Bildung, Sozialbetrug. Der Arbeitskreis beklagt altbekannte antiziganistische Bilder. Es bleibe völlig unklar, woher der Autor oder der zitierte Sozialarbeiter wüssten, dass es sich bei den beteiligten Personen um „Roma“ handele. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, die Redaktion stehe mit dem als Beschwerdeführer auftretenden Arbeitskreis seit vielen Jahren in Kontakt. Dabei werde die in Teilen dramatisch unterschiedliche Anschauung immer wieder deutlich. Diese habe sich in einem sehr ausführlichen Gespräch, das die jeweiligen Teams geführt hätten, leider nicht überwinden lassen. Die Redaktion habe über eine massive öffentlich ausgetragene Schlägerei im Zentrum einer Großstadt berichtet. Sie habe es als journalistischen Standard begriffen, es nicht bei der alltäglichen nachrichtlichen Berichterstattung zu belassen. Sie sei dem Vorgang und seinen Ursachen noch einmal nachgegangen. Der Chefredakteur stellt sich vor seine Redaktion. Sie habe einen differenzierten und keinesfalls stigmatisierenden Text veröffentlicht.

Der Beschwerdeausschuss stellt keinen Verstoß gegen presseethische Grundsätze fest. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Berichterstattung über die

Massenschlägerei ist von öffentlichem Interesse. Öffentliche Schlägereien in einer derartigen Größenordnung mit dem damit verbundenen Polizei- und Rettungseinsatz sind selten. Die Redaktion durfte daher auch über die Hintergründe der Tat, gemeinsame Merkmale der Akteure (Konflikt zweier Familien aus einem Kulturkreis) berichten, um dem Leser einen Anhaltspunkt zum Verständnis des Vorgangs zu geben. Die Nennung der Adresse im Bericht ist nicht zu beanstanden. Sie ist durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt.

**Aktenzeichen:**0574/20/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2020

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8); Diskriminierungen (12);

**Entscheidung:** unbegründet